Information für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Versteuerung des Entgelts aus geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 40a Abs. 2 EStG (Rundschreiben Inn ZS Nr. 59/2005)

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist bisher stets individuell auf der Grundlage einer vom Arbeitnehmer vorgelegten elektronischen Lohnsteuerkarte (ELSTAM) gesteuert worden. Dabei fallen Steuerabzugsbeträge nur in den Steuerklassen V und VI an.

Neu:

Neben dieser Individualversteuerung hat der Arbeitgeber nach § 40a Abs. 2 EStG ab dem 01.01.2006 die Möglichkeit, unter Verzicht auf die Vorlage der elektronischen Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschale) für das Arbeitsentgelt aus einer gering entlohnten Beschäftigung mit einem Pauschsteuersatz i.H.v. insges. 2 v. H. Arbeitsentgelt zu erheben. Ein Anspruch der Beschäftigten auf Pauschalisierung besteht jedoch nicht.

Der pauschal versteuerte Arbeitslohn und die darauf entfallenen pauschalen Lohnund Kirchensteuern (einschl. Solidaritätszuschlag) bleiben bei einer Einkommenssteuerveranlagung außer Betracht (§ 40a Abs. 5 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 3 EStG). Auch entsprechende Aufwendungen, die mit dem pauschal besteuerten Arbeitslohn zusammenhängen, können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ich habe diese Information zur pauschalen Versteuerung des Entgelts aus geringfügig entlohnter Beschäftigung verstanden und zur Kenntnis genommen.